

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 22 (1915)

Heft: 15-16

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lassen werden und die später eventuell zum Maximalpreise von Fr. 500 zurückgekauft werden können. Der Hauptsitz der Gesellschaft ist Genf; doch ist die Gründung von Filialen und Agenturen in der Schweiz und im Auslande durch einfachen Beschuß des Verwaltungsrates in Aussicht genommen. Der Verwaltungsrat setzt sich gegenwärtig aus neun Mitgliedern zusammen, die alle Schweizerbürger sind. Es besteht die Absicht, ihn in dem Sinne zu erweitern, daß möglichst alle Landesteile der Schweiz vertreten werden. Heute gehören ihm folgende Herren an: als Präsident Ami Gandillon, Delegierter des Verwaltungsrates der A.-G. Conserves de Saxon (Genf); Vizepräsident: Eug. Borel, Professor des Völkerrechts an der Universität Genf; Sekretäre: Albert Vogt, Präsident des serotherapeutischen und Impfinstituts in Bern; Albert Natural, in Firma Natural Le Coultr & Cie., Genf; Albert Vassalli (Genf), Verwaltungsrat der A.-G. Lumina usw.; weitere Mitglieder: Th. Diethelm-Grob, Präsident des Kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen; Nationalrat Jäggi, Präsident des schweizerischen Konsumverbandes (Basel); Gaston Perrot, in Firma Perrot, Duval & Cie., Genf; Ernest Sautter, Ingenieur in Genf.

In einer Mitteilung an die Presse macht die „Société Auxiliaire“ gegenüber dem von verschiedenen Seiten erhobenen Vorwürfe, sie sei ein spekulatives Erwerbsunternehmen, darauf aufmerksam, daß sie allerdings, im Gegensatz zur Treuhandstelle in Zürich, keine amtlichen Organe besitze und daß, da ihr Betrieb und die Aufsicht Kosten verursachen, diese nur in der Form von Provisionen gedeckt werden können, welche die Importeure als Entgelt für die geleisteten Dienste zu zahlen haben. Die Beträge, welche die Gesellschaft darüber hinaus einziehen könnte, sollen aber gleich wie bei der Treuhandstelle in Zürich für gemeinnützige Werke bereitgestellt werden, nämlich zur Hälfte für das Rote Kreuz, zur Hälfte für die Unterstützung notleidender Schweizer im Ausland.

Man darf wohl hoffen, daß durch die Gründung dieser Einfuhrgesellschaft die schwierige Importfrage ihrer Lösung einen wesentlichen Schritt näher gerückt ist. Sollte der sogenannte „Trust“ sich wegen der Unvereinbarkeit der gegenseitigen Forderungen schließlich doch nicht verwirklichen lassen, so wäre damit wenigstens auf rein privater Grundlage eine gewisse Garantie für die Regelung unserer Auslandbezüge in der Richtung der Ententegruppe gewährleistet. Die geplante Erweiterung des Verwaltungsrates der Gesellschaft liegt zweifellos im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse unseres Landes, denn nur durch sie kann die „Société Auxiliaire“ zur subsidiären Import-Zentralstelle werden.

* * *

Schweizer Einfuhrstelle für Import österreichischer Waren. Die k. k. österreichisch-ungarische Regierung hat dem Schweizer Bundesrat die Erklärung abgegeben, daß sie mit seiner Zustimmung für die Kontrolle über die Einhaltung der an den Import österreichischer und ungarischer Waren in die Schweiz geknüpften Bedingungen bis auf weiteres sich der Schweizerischen Treuhandstelle Zürich (Ständerat Dr. Usteri) bedienen werde.

Diese Kontrollstelle ist bekanntlich deshalb eingesetzt worden, um zu verhindern, daß deutsche und österreichische Waren, die in der Schweiz eingeführt werden, nicht weiter ins feindliche Ausland gesandt werden.

Eine Privat-Einfuhr-Organisation der Stickerei-Industriellen. Um die Einfuhr der nötigen Materialien zu sichern, wird in Kreisen der St. Gallischen Stickerei-Industrie die Schaffung einer Privat-Einfuhr-Organisation, z. B. in Form einer Genossenschaft, in Erwägung gezogen.

Zoll- und Handelsberichte



Zoll auf Seidenwaren in England. Die Rückzahlung und Verzinsung der ungeheueren Kriegskosten wird, nach Ansicht vieler Kreise, England dazu führen, nun doch seine bisherige Freihandels-Politik aufzugeben. Es ist infolgedessen begreiflich, daß sich die industriellen Kreise Englands, die sich von der Einführung von Zöllen Vorteile versprechen, sich heute schon mit dieser Sachlage befassen. So hat auch die „Silk Association of Great Britain and Ireland“ in einer Generalversammlung vom 10. August in Manchester die Notwendigkeit der Einführung eines Zolles auf Seidenwaren eingehend besprochen. Der Vorsitzende dieser Vereinigung, Mr. Frank Warner, stellte dabei als Leitsatz die Äußerung des englischen Ministerpräsidenten auf, wonach mit Rücksicht auf die finanziellen Notwendigkeiten der Nation, England seinen Verbrauch und seine Einfuhr einschränken müsse. In seinen weiteren Ausführungen bemerkte Mr. Warner, daß die Einfuhr von Seidenwaren in England auch während des Krieges in bedeutendem Maße anhalte; sie habe in den ersten sechs Monaten dieses Jahres den Betrag von 7,2 Millionen Pfund erreicht. Um der englischen Seidenindustrie einen wirksamen Schutz zu bieten und gleichzeitig für die Regierung eine große Einnahmequelle zu schaffen, sollte ein Zoll von 25 Prozent vom Wert eingeführt werden; es würde dadurch ein Zollertrag von ungefähr 1,5 Millionen Pfund im Jahr erreicht. Durch einen solchen Zoll würden aber, nach Auffassung von Mr. Warner, die Interessen der Seidenindustrie der verbündeten Länder Frankreich und Italien allzusehr in Mitleidenschaft gezogen. Infolgedessen gelangte der Vorsitzende selbst zu dem Vorschlag, es sei der Regierung die Einführung eines Zolles von 10 Prozent vom Wert zu beantragen. Nach kurzer Diskussion stimmte die Versammlung einstimmig dem Antrag ihres Vorsitzenden bei. Der Beschuß der Versammlung lautet, daß die Regierung ersucht werden solle, nach Beendigung des Krieges einen Einfuhrzoll von 10 Prozent auf Seidenwaren zur Anwendung zu bringen.

Mit der Möglichkeit der Einführung von Zöllen in England muß gerechnet werden. Die notwendige Steigerung der direkten Steuern wird zweifellos der Schaffung neuer indirekter Steuern rufen und als solche scheinen die Zölle, die nach landläufiger Auffassung immer vom ausländischen Verkäufer getragen werden, besonders geeignet. Die Schweiz besitzt nun im Handels- und Niederslassungsvertrag mit England aus dem Jahr 1855 wohl die Zusicherung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten; im übrigen ist aber in diesem Vertrag nur die gegenseitige Meistbegünstigung, nicht aber eine Bindung der Tarife vorgesehen, sodaß die schweizerischen Seidenwaren nicht etwa Anspruch auf Zollfreiheit haben, sondern nur darauf, während der Vertragsdauer keinem höheren Eingangsoll oder einer andern Abgabe unterworfen zu werden, als die gleichartige Ware irgend eines andern Landes. Der schweizerisch-englische Vertrag würde demnach die sofortige Einführung eines englischen Zolles auf Seidenwaren keineswegs verunmöglichten.

Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten. Die schweizerischen Seidentrocknungs-Anstalten haben die Veröffentlichung ihrer Monats-Umsätze eingestellt. Die Zürcher Kondition hat schon die Ziffern für den Monat Juni nicht mehr bekannt gegeben. Für die Basler Anstalt stellten sich die Umsätze im Monat Juni folgendermaßen:

	Juni 1915	1914	Jan./Juni 1915	1914
Organzin	kg 43,343	26,689	187,923	189,520
Trame	„ 26,708	12,230	107,345	90,776
Grège	„ 17,863	9,083	81,990	59,939
zusammen	kg 87,914	47,952	377,258	340,235

Einige der wichtigeren europäischen Seidentrocknungs-Anstalten verzeichneten in den Monaten Juni und Juli 1915 folgende Umsätze:

	Juni	Juli
Mailand	kg 603,625	kg 667,835
Turin	„ 30,962	„ 30,965
Lyon	„ 309,245	„ 328,591
St. Etienne	„ 68,492	„ 53,326

Britische Konsulatsdokumente für überseeische Bezüge. Vom britischen Generalkonsulat in Zürich werden folgende Mitteilungen über die gegenwärtig geltenden Instruktionen für Importo k u m e n t e gemacht: „Für Artikel, die englischen oder britisch-kolonialen Ausfuhrverboten unterliegen (siehe Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 187), muß das War Trade Department in London für das Bezugsquantum Ausfuhrbewilligungen von maximal zwei Monaten erteilen (sog. Licences). Diese Ausfuhrbewilligungen muß der britische Exporteur nachsuchen. Der schweizerische Bezieher muß durch Vermittlung der britischen Gesandtschaft in Bern Garantien für die inländische Konsumation unterzeichnen und legalisieren lassen. Im Gegensatz zur bisherigen Praxis werden aber diese Garantien von den britischen Konsulaten erst dann legalisiert, wenn Aussicht besteht, die Ware wirklich zu erhalten. Vorerst hat der schweizerische Bezüger auf dem Zürcher britischen Generalkonsulat einen Fragebogen auszufüllen, der an die zuständigen Behörden weitergeleitet wird. Die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen ist Sache der erwähnten rein militärischen Behörde, deren einziger Gesichtspunkt die Sicherung der Landesvorräte ist. Ähnlich ist das Verfahren für die Passagepermits der Marinebehörden für Güter aus überseischen neutralen Herkunftslandern, die auf der Kontrebandeliste stehen. Auch da ist beim Konsulat ein Fragebogen zuhanden der Gesandtschaft auszufüllen und nur dann wird die Garantie zur Unterzeichnung und Legalisation von den Konsulatsbehörden verlangt, wenn die Gewähr für den Erhalt der Waren besteht. — Wer Artikel, die Ausfuhrverboten unterliegen oder auf der Kontrebandeliste stehen, bestellt und die erwähnten einleitenden Schritte nicht vorher unternommen hat, der muß es sich selber zuschreiben, wenn er Unannehmlichkeiten hat. Es ist viel schwerer, ein wegen Verdachts des Blockadebruchs angehaftenes Gut freizubekommen, als eine Lizenz der zuständigen britischen Behörden zu erhalten. Jedes Abweichen vom beschriebenen Weg führt zu Unannehmlichkeiten und Verlusten.“

Für Artikel, die keinen englischen Ausfuhrverboten unterliegen, oder für Artikel aus neutralen Überseestaaten, die nicht auf der Kontrebandeliste stehen, sind ebenfalls Konsulatsdokumente nötig. Britische Versender von Waren nach der Schweiz, die eine konsularische Bescheinigung (Zertifikate) für den neutralen endgültigen Konsum nicht beibringen, sind wegen Handels mit dem Feind kriminell strafbar. Ebenso riskieren Schiffsführer, die Waren nach Nachbarländern der blockierten Zentralmächte transportieren, Kaperung und eventuell Strafen, wenn sie nicht die konsularischen Zertifikate der „Ultimate Neutral Consumption“ beibringen. Diese Zertifikate sind textlich nicht willkürlich zu wählen, sondern es ist die kostenlos zu beziehende Formulierung des britischen Konsulates zu verwenden. Schweizerische Firmen ohne feindliche Interessenten oder Teilhaber, die sich noch keines Handels mit dem Feinde zuschulden kommen ließen, erhalten diese Zertifikate anstandslos legalisiert.“

Konventionen

Die großen Deutschen Möbelstoff- und Mokettwebereien haben sich zu einem Verband Deutscher Möbelstoff- und Mokett-Webereien, E. V., zusammengeschlossen und sich gleichzeitig auf die Einführung einheitlicher Verkaufs- und Lieferungsbedingungen geeinigt. Der Verband hat seinen Sitz in Leipzig, Schillerstraße 3 — Vorsitzender ist Herr Rechtsanwalt Dr. F. Zehme — und seine Geschäftsstelle in Greiz i. V., Elsterstraße 27. Die Konventionsbedingungen des neuen Verbandes decken sich in der Hauptsache mit denen des Verbandes Sächsisch-Thüringischer Webereien und der Vereinigung Deutscher Gardinen-Weberien, deren Vorstand ebenfalls Herr Dr. Zehme ist.

Die neuen Bedingungen finden auf alle Geschäfte Anwendung, die von und mit dem 16. August d. J. ab geschlossen werden.

Die Mitglieder des Verbandes haben alle seitherigen Preise außer Kraft gesetzt. Die Kundschafft wird ersucht, sich von Fall zu Fall wegen der neuen Preise mit ihnen in Verbindung zu setzen.

Der Plan eines Riesentrusts der amerikanischen Seidenfabrikanten. Mitte Oktober wird laut „Berl. Conf.“ in Paterson eine

Zusammenkunft der Seidenfabrikanten Amerikas stattfinden, deren ausgesprochener Zweck die Bildung eines Trusts ist. Da auch die diplomatischen Vertreter Japans und Chinas, also die Hauptlieferanten von Rohseide, den Verhandlungen beiwohnen werden, so neigt man der Ansicht zu, daß der Versuch gemacht werden soll, auch den Rohseidenhandel zu monopolisieren. Die Rohseiden-Ausfuhr aus Japan im letzten Halbjahr betrug 156,500 Ballen. Davon gingen 130,500 Ballen nach den Vereinigten Staaten und 26,000 Ballen nach Europa. Im vorhergehenden Halbjahr ging das Doppelte nach Europa und auch etwas mehr nach den Vereinigten Staaten. In Yokohama lagern zurzeit ungefähr 4000 Ballen.

Firmen-Nachrichten

A.-G. für Unternehmungen der Textil-Industrie in Glarus. Für das Geschäftsjahr 1914/15 gelangt für Stamm- und Prioritätsaktien je eine Dividende von 5 Prozent zur Ausrichtung wie für das Vorjahr.

Hotellierteantenverband, Bern. Unter dieser Firma hat sich mit Sitz in Bern eine Genossenschaft gebildet, welche bezweckt, den geschäftlichen Verkehr mit der Hotelkundschaft im gegenseitigen Interesse möglichst einheitlich zu regeln. Die Erzielung eines direkten, vermögensrechtlichen Vorteils ist nicht vorgesehen. Der unter dem 24. August erfolgten Eintragung ins Handelsregister ist zu entnehmen, daß die Mitgliedschaft durch Bezahlung eines Jahresbeitrages von Fr. 50.— erworben werden kann. Der Vorstand besteht aus neun bis elf Mitgliedern, nämlich einem Präsidenten, einem Sekretär-Kassier und sieben bis neun Beisitzern. Als Präsident und Sekretär wurden für eine Dauer von drei Jahren gewählt die Herren Alphonse Amuat, in Firma „Worb & Scheitlin A.-G.“, Bern, und Wilhelm Geelhaar, Inhaber der Firma „W. Geelhaar“ in Bern. Beisitzer sind die Herren: 1. Oskar Schuster, in Firma „Schuster & Cie.“ in St. Gallen, 2. Rudolf Zürcher, in Firma „Zürcher & Zollikofer“ in St. Gallen, 3. Otto Forster, in Firma „Forster, Altforfer & Cie.“ in Zürich, 4. Georges Kiefer, in Firma „G. Kiefer & Cie.“ in Basel, 5. Wilhelm Mühlthaler, Direktor der „Basler Möbelfabrik A.-G.“ in Basel, 6. Arthur Leutenegger, in Firma „A. Leutenegger & Cie.“ in Langenthal und 7. Théophile Messerli, Direktor der Firma „Société Suisse d'ameublements Lausanne“.

Lyon. Neugründung. Société anonyme Lyonnaise pour le développement du commerce et de l'industrie en France. 19, Place Bellecour. Diese mit einem Kapital von 300,000 Franken fundierte Aktiengesellschaft gibt als Hauptzweck die Gründung einer Mustermesse in Lyon an (nach Art der Leipziger Messe).

Leipziger Trikotagenfabrik, Leipzig-Lindenau, bezahlen 10 Prozent gegen 6 Prozent im Vorjahr.

Einen Kriegsreingewinn von über 1 Million Mark gegen 26,000 Mark im Vorjahr erzielte die Deutsche Wollenwaren-Manufaktur A.-G. in Grünberg in Schlesien.

Österreichische Textilwerke A.-G., Isaak Mautner, Wien, bezahlen 7 Prozent gegen 0 Prozent im Vorjahr.

Prag. Über die Firma Johann Herny & Sohn, G. m. b. H., in Prag, das größte tschechische Unternehmen der böhmischen Baumwollindustrie, wurde der Konkurs verhängt. Die Verbindlichkeiten betragen 17 Millionen Kronen, die Ausstände sollen 14 Millionen Kronen betragen. Die 1840 gegründete Firma besitzt Spinnereien, Bleichereien, Färbereien und Webereien mit 75,000 Spindeln und 3000 Webstühlen, und wurde 1911 durch die Gesellschaft Securitas, eine Gründung der Zentralbank tschechischer Sparkassen, in eine Gesellschaft m. b. H. mit 3 Millionen Kronen Stammkapital umgewandelt. Hauptgläubiger sind tschechische Geldanstalten. Die Firma arbeitete stark für die Ausfuhr nach den Balkanstaaten.

Totentafel

Zürich. Anfangs August verunglückte in Kandersteg, wo er in den Ferien weilte, Seidenfabrikant Herr Th. Hirzel-Sulzer